

1. FRANKFURTER S04-FANCLUB VON 2004 'SCHALKE AM MAIN' E.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4. Mai 2004 in Frankfurt am Main
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2005 in Frankfurt am Main

§ 1 - Beitragsgrund und Beitragspflicht

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren. Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder des Vereines im Sinne der Vereinssatzung. Es gilt für das jeweilige Beitragsjahr das Alter vom 1. Januar des betreffenden Jahres.

§ 2 - Beitragszeitraum

Der Beitragszeitraum ist jeweils das Geschäftsjahr des Vereines, also das Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 - Beitragshöhe

Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>bis 31.12.2005</u>	<u>ab 1.1.2006</u>
Kinder von 0-6 Jahren	0,-- €	0,-- €
Kinder von 6-14 Jahren	5,-- €	5,-- €
Jugendliche ab 14 Jahren	10,-- €	10,-- €
Erwachsene	15,-- €	30,-- €
<u>Fördernde Mitglieder</u>	ab 50,-- €	ab 50,-- €

§ 4 - Aufnahmegebühr

Es wird von der Gründungsversammlung eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von €5,-- festgesetzt. Kinder bis zu 6 Jahren und Fördernde Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlung

Der Beitrag ist jährlich zum 1. Januar fällig und bis spätestens 15. Januar des Jahres zahlbar. Der Erwerb der Mitgliedschaft hängt unmittelbar vom Zahlungseingang des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr ab. Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren soll auf dem Wege des Lastschrifteinzuges erfolgen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Barzahlung zu Händen des Schatzmeisters oder die Überweisung erlauben.

§ 6 - Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen und Gebühren

Näheres hierzu regelt die Vereinssatzung.

§ 7 - Mahnung und Einziehung

Kommt ein Mitglied seinen Beitragspflichten nicht fristgerecht nach, so erfolgen zunächst eine kostenfreie und danach gegebenenfalls zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die zweite und für die dritte Mahnung betragen:

- für die zweite Mahnung € 10,00
- für die dritte Mahnung € 30,00

Kommt der Beitragspflichtige auch nach diesen Mahnungen seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Vorstand gemäß Satzung über den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Die zivilrechtliche Beitreibung rückständiger Beiträge sowie angelaufener Mahngebühren, Auslagen und Zinsen behält sich der Verein auch nach Ausschluss des Mitgliedes vor.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder sofort in Kraft. Die Änderungen der Beitragsordnung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2005 treten mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.